

V R 13/12 - Umsatzsteuerfreiheit eines ärztlichen Notfalldienstes

Der Kläger, ein eingetragener [Verein](#) und Mitglied eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege, [betrieb](#) für eine kassenärztliche [Vereinigung](#) nachts sowie an den Wochenenden und Feiertagen einen ärztlichen Notfalldienst. Dazu unterhielt er mit Funk ausgerüstete Kraftwagen mit je einem ausgebildeten Rettungshelfer als Fahrer zur Beförderung von Notfallärzten zu Notfallpatienten sowie eine Leitzentrale, die Notfalleinrufe entgegennahm, an die diensthabenden Ärzte weiterleitete und ggf. Rettungs- oder Krankenfahrzeuge anforderte. Im Falle eines Einsatzes wurde der diensthabende Arzt in seiner [Wohnung](#) oder Praxis abgeholt und zu den Notfallpatienten gebracht. Auf Wunsch des Arztes begleiteten die Fahrer ihn in die [Wohnung](#) des Patienten und assistierten dem Arzt. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze des Klägers aus dem ärztlichen Notfalldienst der Umsatzsteuer. Das [Finanzgericht](#) (FG) gab der Klage statt.

Der BFH bestätigte das Urteil des FG. Die beim [Betrieb](#) des Notfalldienstes ausgeführten [Leistungen](#) sind umsatzsteuerrechtlich als Einheit zu betrachten. Der Umsatz war im Streitfall auch steuerfrei, weil der [Verein](#) Mitglied eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 des Umsatzsteuergesetzes erfüllt, insbesondere weil er auch personenbezogene [Leistungen](#) erbringt, die den begünstigten [Personen](#) unmittelbar zugutekommen.

PM BFH 79/13